

Urkunde ausstelle, in welcher die erwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten, oder Verurtheilten.

§. 262.

Da unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich anfangs zu erheben sind, das Kenntniß der Gerichtsbehörde, unter welcher der Untersuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse gehören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit andern Familien steht; so hat das Kriminalgericht, sobald es aus des Untersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amtswegen eingezogene Erkundigung verlässliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 163.

§. 263.

Das Kriminalgericht hat von des Untersuchten Verhaftnehmung seiner Civilbehörde Nachricht zu geben, wenn nicht aus den Akten erhellet, daß sie ohnehin bereits davon unterrichtet sey; damit sie sich nach Erforderniß der Umstände darnach zu richten wisse.

§. 264.

Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, oder wenn es ihm außgerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern durch das Kriminalgericht die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorgt werde.

§. 265.

Besitzt der Untersuchte Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden, und zwar umständlicher als sonst gewöhnlich und nöthig ist, zu dem Ende, damit allenfalls aus der Beschreibung selbst entnommen werden könne,

könne, ob nicht Gegenstände der wider den Untersuchten an Tag kommenden Verbrechen darunter begriffen seyen. Diese Beschreibung ist dem Kriminalgerichte einzusenden, das seines Orts dem Personalrichter des Untersuchten entgegen alle entdeckten Habseligkeiten, die demselben etwann nicht bekannt seyn möchten, anzuzeigen hat. Eine Schätzung des beschriebenen Vermögens ist nicht nöthig.

§. 266.

Nach dem geschöpften Urtheile ist dem Vermögen des Untersuchten ein Verwalter mit allen den Vorsichten zu bestellen, die sonst bei Bestellung einer Vermögensverwaltung vorgeschrieben sind. Während dieser Verwaltung ist das gesammte Vermögen in seinem Zustande zu lassen und nichts zu veräußern, der Untersuchte verlangte es dann selbst, und seinem Verlangen stünde kein rechtliches Bedenken entgegen. Aber dann kann die Veräußerung nicht anders als durch gerichtliche Feilbietung geschehen. Bei gerichtlicher Bestellung der Vermögensverwaltung ist insbesondere mit vieler Vorsicht in der Wahl

Wahl der Personen vorzugehen, wann unter dem Vermögen eine Feldwirthschaft begriffen, ein Gewerbe oder eine Handlung u. s. w. zu führen ist; und muß immer ein Dritter mit dem Verurtheilten ganz in keiner Verbindung stehender Mann als Vermögensverwalter bestellet werden.

§. 267.

Bei Kriminaluntersuchungen, wo sich voraus sehen läßt, daß sie durch längere Zeit dauern werden, kann die Vermögensverwaltung während der Untersuchung dem Ehegatte der verhafteten Person, wosfern er in dem Verbrechen nicht mit befangen, und der Verwaltung gewachsen ist, oder auch Miteigenthümern, gegen welche kein Bedenken obwaltet, anvertrauet werden.

§. 268.

Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des
durch

durch sein Verbrechen zugefügten Schadens, auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehört, fällt während der Strafe dem Kriminalfond desjenigen Gerichts zu, wo der Verbrecher abgeurtheilet worden, und ist mit Ende jeden Jahrs dem Kreisamte der Betrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögensverwalter gelegten Rechnung, gegen Quittung und Ertheilung eines Gegen Scheins, abzuführen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Kriminalkosten.

§. 269.

Unter der Benennung der Kriminalkosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung
und